

Dobheimer Zeitung

Druck und Verlag.
Ph. Dembach, Dotzheim.

Amts-Blatt.

Geschäftsstelle: Römergasse 14.

Beilage: Stett. Wochr. Unterhaltungs-Blätter
Außerdem viele andere Sonder-Beilagen wie Fahrpläne usw.
Erscheinung: Mittwochs und Samstags.
bezugspreis: monatlich 1 Pf. bei Abholung,
1 Pf. bez. Mk. monatlich oder vierteljährlich durch alle
deutsche Postanstalten — Verkäufe werden jederzeit in der
Geschäftsstelle, durch die Träger und Postboten entgegengenommen



Anzeigen-Preise: die halbspaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pf., im Reklamenteil 20 Pf. Ganze, halbe, dritte und
viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung.
Bei wiederholter Aufnahme unveränderter Anzeigen hoher Rabatt.
Als besondere Vergünstigung für ständige Bezüge: Wohnungs-
und kleine Anzeigen die Zeile nur 5 Pf. — Anzeigen müssen
an den Erscheinungstagen bis mittags 12 Uhr aufgegeben sein.

Nummer 77.

Mittwoch, den 26. September 1917.

17. Jahrgang.

Hilf' Deinen Söhnen und Brüdern im Felde? Zeichne Kriegsanleihe!

Die wichtigsten Ereignisse des Weltkrieges im Kriegsjahr 1916.

28. Sept. Der Reichskanzler hält gelegentlich der
Eröffnung des Reichstags eine bedeutende
Rede mit der Forderung: freie Bahn
für alle Tüchtigen.

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Der Hofweg im Distrikt „Paffenbeck“ an
der Wiesbadener- zur Schwalbacherstraße ist ge-
sperrt.

Dobheim, den 19. September 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister: Sporkhorst.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 der Verord-
nung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom
27. Dezember 1917 wird ausnahmsweise die den
Verbrauchern zustehende Menge für den Monat
Oktober 1917 verdoppelt, so daß auf den Oktober-
Abschnitt der Zuckerkarte 1250 Gramm Zucker be-
zogen werden dürfen.

Zugleich wird auch gestattet, daß auf den erst
im Monat Oktober fälligen Oktoberabschnitt diese
Menge von den Händlern an die Verbraucher schon
jetzt abgegeben wird und die Oktober-Abschnitte noch
im laufenden Monat der Zuckerzuteilungstelle ein-
gereicht werden.

Auf solche Oktoberabschnitte, die von den Händ-
lern vor Erlaß dieser Bekanntmachung verbotsmäßig
angenommen worden sind, erstreckt sich die vorste-
hende Vergünstigung nicht. Den Einlieferern dieser
Abschnitte steht also die Zulage nicht zu.

Auf die Zusatzkarten für Kinder und Kranke
wird keine Zulage gewährt, jedoch dürfen auch von

diesen Karten die Oktoberabschnitte schon jetzt ein-
gelöst werden.

Wiesbaden, den 18. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
v. Heimburg.

Verordnung

über Fleischhöchstpreise.

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung
über die Schlachtvieh- und Fleischpreise vom 5.
April 1917 wird für den Landkreis Wiesbaden
folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für ein Pfund darf beim Verkauf
an die Verbraucher nicht übersteigen:

1. für Rindfleisch
 - a. von Rindern der A- und B-Kl. 2.— M.
 - b. von Rindern der C-Klasse 1.50 "
2. für Kalbfleisch 1.60 "
3. für Schafffleisch 2.50 "
4. für Schweinefleisch 1.60 "
5. für Blut- und Leberwurst 1.50 "
6. für Fleischwurst, Schwarzenmagen
und Bratwurst 1.80 "
7. für geräucherten Schinken 3.60 "
8. für geräucherten Speck 3.60 "
9. für Ferkelfleisch 3.— "

§ 2.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des
Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. De-
zember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung
mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915
(R.-G.-Bl. S. 25), 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S.
183) und 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253).

§ 3.

Wer die durch § 1 festgesetzten Höchstpreise
überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre
und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder
mit einer dieser Strafen bestraft.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen ist die
Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Be-
trages zu bemessen, um den der Höchstpreis über-
schritten worden ist; übersteigt der Mindestbetrag
zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im
Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis

auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.
Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß
die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffent-
lich bekannt zu machen ist, auch kann auf Verlust
der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Außer-
dem kann wegen Unzuverlässigkeit die Schließung
des Geschäfts erfolgen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündigung in Kraft. Zu gleicher Zeit wird die Ver-
ordnung vom 10. Mai 1917 über Fleischhöchstpreise,
Kreisblatt Nr. 58/328, aufgehoben.

Wiesbaden, den 19. September 1917.

Ramens des Kreis-Ausschusses:
Der Vorsitzende:
v. Heimburg.

Gelangt zur Kenntnis.

Dobheim, den 21. September 1917.

Der Bürgermeister:
Sporkhorst.

Bekanntmachung.

Wie das Preussische Landes-Getreide-Amt auf
eine Anfrage aus dem Bezirk unterm 10. ds. Mts.
entschieden hat, ist die Freigabe von 8 Kg. Gerste
und Hafer, nach Wahl der Berechtigten, nicht auf
die Selbstversorger mit Brotgetreide beschränkt, son-
dern erstreckt sich auf jeden Wirtschaftsangehörigen
des Erzeugers dieser Fruchtarten.

Die Erzeuger der Fruchtarten haben ihre An-
träge sofort, spätestens bis zum 27. ds. Mts. im
Rathaus, Zimmer 6, einzureichen.

Dobheim, den 22. September 1917.

Der Bürgermeister:
Sporkhorst.

Polizeiliche Meldung.

Als gefunden gemeldet wurde ein kleiner Geld-
betrag und ein Schlüssel.
Näheres im Rathaus, Zimmer 5.

!! Zeichnet die siebente Kriegsanleihe!!

Die Markwalds.

Roman von Anna Seyffert-Klinger.

(Fortsetzung)

(Nachdruck verboten.)

Er spielte — und verlor. Der Zufall, dem er
sich blindlings anvertraute, war ihm nicht günstig.
Ob er nun größere oder kleinere Summen
wagte, sie brachten ihm einen Verlust nach dem
andern. Und nicht eher hörte er auf, als bis seine
Taschen leer waren. Es war schon die Sonne auf-
gegangen, als er sich endlich taumelnd erhob, mit
wüstem Kopf und verflörten Sinn.

Von Zeit zu Zeit hatte ein Diener Champagner
herumgereicht, auch jetzt stürzte Magnus den be-
lebenden Trank hinunter. Dann verließ er die Spiel-
säle, deren Tische jetzt fast leer waren.

Draußen empfing ihn die köstliche Klarheit und
Frische des Sommermorgens. Zarter Rosenduft
wehte durch alle Büsche, aus dem tauigen Grase
stieg erquickende Kühle empor.

Nicht einen Blick sandte Magnus zum tiefschauen,
stellenweise von rosigem Blut überhauchten Firmament
empor. Er ging eilig vorwärts als könne er da-
durch der brennenden Scham entfliehen, die ihn zu
peinigen begann.

Bernhard Markwald empfand es als eine
große Enttäuschung, daß er den Graf Limpach nicht

angetroffen hatte.

Er begab sich nicht nicht sogleich wieder zu
seiner Schwester zurück, sondern machte einen ein-
samten Spaziergang, um ungestört nachdenken zu
können.

Es war ihm nicht entgangen, daß Edith ein
erhöhtes Interesse an der Person des Grafen nahm.
Ihre Wangen röteten sich, wenn sie von ihm sprach,
sie schien sehr glücklich darüber, daß gerade er es
gewesen, welcher sie dem sicheren Wellengrabe ent-
rissen hatte.

Nun aber war Bernhard Verschiedenes bekannt,
wovon Edith keine Ahnung besaß.

Bernhards Vater hatte nämlich erst vor einigen
Wochen ein stattliches Rittergut erworben, das
seine Damen erst kennen lernen wollten, wenn sie
von ihrer Sommerreise zurückkehrten.

Der Senior des Hauses, Friedrich Markwald,
entsammte einer hochangesehenen, wohlhabenden
Bürgerfamilie.

Schon früh verlor er die Eltern, und er war
klug genug, das ererbte Kapital gewissermaßen nur
als Grundlage zu seinem Reichtum zu benutzen,
den er im Laufe der Jahre erwarb.

Seinem rastlosen Leben gelang es, sein Ver-
mögen stetig zu vergrößern. Nichts störte ihn in
diesem Bemühen.

Er war glücklich verheiratet und besaß in Bern-
hard und Edith zwei prächtige Kinder, welche er

ganz in seinem Sinne, praktisch und arbeitsam, er-
zogen hatte. Verstehen für alles Gute und Große,
Teilnahme und Hilfsbereitschaft für die Armut,
Freude am Dasein war ihnen gleichsam eingepflanz
worden.

Alle Gutsbesitzer in weitem Umkreise von
Ludnow, so hieß das neu erworbene Besitztum, freuten
sich auf den Verkehr mit den Markwalds, und nur
an einer einzigen Stelle begegnete man Vater und
Sohn mit Hochmut: auf Tannow, wo Graf Mag-
nus vorläufig nicht besseres zu beginnen wußte,
als seinen treuen alten Verwalter Rahn das Leben
schwer zu machen, welcher trotz der totalen Ver-
schuldung des Gutes bisher standhaft auf seinem
Posten ausgeharrt und es fertig gebracht hatte, bis
dahin das fast unabwendbare Unheil, den völligen
Zusammenbruch, zu verhüten.

Bernhard war bereits wochenlang in Ludnow
gewesen, hatte seinem Vater bei der Inventurauf-
nahme des Gutes zur Seite gestanden und später
auch Besuche in der Nachbarschaft gemacht.

Auf Tannow war er noch nicht gewesen, da
wohlmeinende Bekannte ihm und dem Vater ange-
deutet hatten, daß die Gräfin keinen Verkehr mit
ihnen wünsche.

Und nun fügte es der Zufall, daß Graf Mag-
nus mit ihnen in diesem weitentlegenen Kurort zu
sammentraf und Ediths Lebensretter wurde.

(Fortsetzung auf der letzten Seite.)

Bekanntmachung.

Die Versteigerung der Kastanien findet am **Donnerstag den 27. ds. Mts.** mittags 12 Uhr im Rathaushofe statt.

Dogheim, den 24. September 1918.
Der Bürgermeister:
Sporthorst

Bekanntmachung.

Die Beglaubigung der Rentenquittungen für den Monat Okt. 1917 findet **Sonntag, den 30. Sept., vormittags von 9—11 Uhr**, im Rathaus, Zimmer 6, statt.

Dogheim, den 25. September 1917.
Der Bürgermeister: Sporthorst.

Kartoffelversorgung.

Der Kartoffelkleinverkauf erfolgt in diesem Winter durch:

1. die Gemeinde
2. Konsumverein für Wiesb. u. Umg., Neug. 31
3. Wilhelmstr. 23
4. Kaufmann Wih. Schuler und
5. Händler Franz Rungeffer.

Wer an einer dieser Stellen seine Kartoffeln zu beziehen wünscht, muß dieses bis spätestens **Ende dieser Woche** in der Verkaufsstelle, Römergasse 14 anmelden, damit Zuteilung möglichst bald erfolgen kann.

Lieferungen auf Einkellungen erfolgen nur durch die Gemeinde. Wer ohne Genehmigung der Kartoffelstelle Kartoffeln direkt an Verbraucher anliefern, wird zur Anzeige gebracht.

Zum Lagern von Kartoffeln geeignete Räumlichkeiten sofort zu pachten gesucht.
Näheres in der Verkaufsstelle.

Die Gemeinde-Verkaufsstelle ist von jetzt ab Lichtersparnis halber für den gesamten Verkehr mit dem Publikum von **6 Uhr abends** ab geschlossen.

Brotkarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der neuen Brotkarten findet **Samstag den 29. Sept. c.**

Polizeiwahe (Zimmer 3)

nach der geordneten Einteilung statt.

Wer zur festgesetzten Zeit seine Karten nicht abgeholt hat, kann diese erst am folgenden **Dienstag, mittags 12 Uhr**, auf Zimmer 6 in Empfang nehmen.

Die Ausgabe der neuen Karten erfolgt nur gegen Rückgabe der alten Stammschnitte.

Dogheim, den 25. September 1917.

Die Lebensmittel-Verteilungsstelle.

Verordnung

Betr. Ertragsfeststellung der Herbstkartoffelernte.

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 28. Juni 1917 wird für den Landkreis Wiesbaden folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat bei, spätestens unmittelbar nach der Ernte, und zwar vom 15. Sept. 1917 ab, das Gewicht der geernteten Mengen fortlaufend täglich festzustellen und in eine Kartoffelernteliste nach vorgeschriebenem Muster, die er bei der Gemeindebehörde rechtzeitig abzuholen hat, einzutragen. Genaueste Ausfüllung der Liste wird jedem Kartoffelerzeuger zur Pflicht gemacht.

§ 2.

Bei der Wintereinlagerung der Kartoffeln in Mieten, ist das Gewicht der eingemieteten Mengen vorher genau festzustellen und in die Kartoffelliste einzutragen. Wer Kartoffeln einmieten will, hat hierzu vorher bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes unter genauer Angabe der Länge, Breite und Tiefe, sowie der örtlichen Lage (Gemarkungs-Distrikt) die Genehmigung einzuholen.

§ 3.

Sofern bis zum 18. Oktober 1917 einzelne Flächen noch nicht abgeerntet sind, ist deren Ertrag von dem Kartoffelerzeuger unter Berücksichtigung des bisher festgestellten Durchschnittsertrages der Ernte zu schätzen. Erforderlichenfalls ist auf Verlangen der Ortspolizeiverwaltung durch Proberechnung der voraussichtliche Ertrag möglichst genau zu errechnen.

§ 4.

Die Erzeuger haben die Kartoffellisten bis zum 18. Oktober 1917 abzuschließen und der zuständigen Ortspolizeiverwaltung am gleichen Tage noch einzureichen unter schriftlicher Angabe, ob und welche Flächen noch der Aberntung bedürfen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vor-

räte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wiesbaden, den 19. September 1917.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Vorsitzende:
v. Heimburg.

Gelangt zur Kenntnis.

Dogheim, den 23. September 1917.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

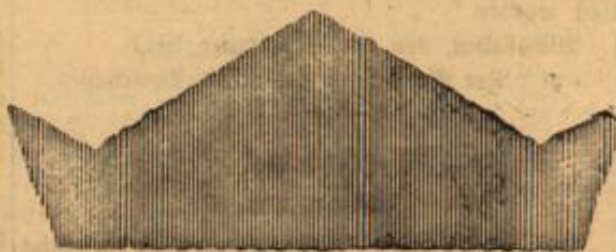
Verordnung

betreffend die Regelung der Kartoffelversorgung im Landkreis Wiesbaden im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 28. Juni 1917 sowie Nr. 5 der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 22. August 1917 zu den vorgenannten Vorschriften wird für den Landkreis Wiesbaden folgendes bestimmt:

Inanspruchnahme der Kartoffeln.

§ 1. Alle im Landkreis Wiesbaden angebaute



**Nicht Mut-
nicht Opfersinn,
nur ein
bischen gesunder
Menschenverstand!**

**Die Zeichnung der Kriegs-
anleihe ist jetzt für jeden
einzelnen ein Gebot der
Selbsterhaltung! — Denn:
ein guter Erfolg ist die
Brücke zum Frieden —
ein schlechtes Ergebnis
verlängert den Krieg!**

Darum zeichne!

Kartoffeln werden für den Kreiskommunalverband in Anspruch genommen und sichergestellt. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, sowie bis zur Abnahme durch den Kommunalverband oder dessen Bevollmächtigten zu lagern und pfleglich zu behandeln.

§ 2. Von der Inanspruchnahme sind ausgenommen:

1. die im Kleinbau gezogenen Kartoffeln von Flächen desselben Besitzers bis zu insgesamt 200 Quadratmeter. Die Kartoffeln finden auf den Bedarfsanteil des Besitzers, seiner Familie und seiner sonstigen Haushaltsangehörigen, die durch diese Verordnung vorgeschriebene Anrechnung. Der Ertrag von Flächen über 200 Quadratmeter unterliegt der Inanspruchnahme auch dann, wenn es sich um gartnarmäßigen Anbau handelt;

2. der Saatgutbedarf des Kartoffelerzeugers in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar seiner Anbaufläche von 1916;
3. der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft und zwar für die Zeit vom 15. September 1917 bis zum 14. September 1918 für den Kopf und Tag 1 1/2 Pfund = 5,5 Zentner;
4. ein Fünftel (20%) des Ernteertrags zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln und der Verluste durch Schwund.

Verkauf, Einfuhr und Ausfuhr von Kartoffeln.

§ 3. Die Kartoffelerzeuger dürfen die der Inanspruchnahme unterworfenen Kartoffeln nur dem Kommunalverband oder dessen Bevollmächtigten verkaufen. Auch die unentgeltliche Abgabe von Kartoffeln ist bis auf weiteres verboten. Weigert sich ein Erzeuger, die der Inanspruchnahme unterliegenden Kartoffeln abzugeben, so erfolgt Enteignung nach den maßgebenden Bestimmungen. Der in diesem Falle zu zahlende Uebernahmepreis kann um 60 Mark für die Tonne zu Gunsten des Kommunalverbandes gekürzt werden.

§ 4. Jede Einfuhr von Kartoffeln in den Landkreis Wiesbaden ist von demjenigen, der die Kartoffeln erhält, dem Kommunalverband unter Angabe der eingeführten Menge, ihrer Herkunft und ihres Verwendungszweckes spätestens 3 Tage nach erfolgter Einfuhr anzuzeigen.

§ 5. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Landkreis Wiesbaden ist ohne schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes verboten und strafbar. Dasselbe gilt für jede auf Ausfuhr abzielende Tätigkeit, einerlei ob die Kartoffeln dem Täter gehören oder nicht.

Versorgungsregelung.

§ 6. Die Regelung der Versorgung erfolgt durch den Kreiskommunalverband. Sofern eine Uebertragung der Regelung an Gemeinden über 10 000 Einwohner stattfindet, verbleibt die Verpflichtung zur Bedarfsbeschaffung dem Kommunalverbande. Der Kommunalverband wird den Bedarf der Gemeinden zunächst aus der Ernte ihres eigenen Bezirkes zuweisen und den dann noch verbleibenden Fehlbedarf aus andern Gemeinden (Ueberflussemeinden) decken. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Versorgung ihrer Gemeindeangehörigen erforderlichen Mengen abzunehmen, sorgfältig zu lagern und pfleglich zu behandeln und nach Maßgabe dieser Verordnung an die versorgungsberechtigte Bevölkerung zu verteilen.

Bedarf und Belieferung der versorgungsberechtigten.

§ 7. Bis auf weiteres wird die der versorgungsberechtigten Bevölkerung zustehende Wochenkopfmenge festgesetzt:

- a) allgemein auf 7 Pfund,
- b) für Schwerarbeiter eine Zulage bis zu 3 Pfund.

Die Entscheidung darüber, wer als Schwerarbeiter zu betrachten ist, steht dem Kommunalverbande zu. Der Antrag auf Anerkennung als Schwerarbeiter ist bei der Ortsbehörde zu stellen.

Die Zuweisung der Kartoffeln an die versorgungsberechtigten erfolgt durch Ausgabe von Bezugsscheinen (Lieferungsanweisungen an Landwirte) oder Kartoffelkarten.

Das Einkellern von Kartoffeln an die Verbraucher.

§ 8. Soweit ein Einkellern der Kartoffeln in den Haushaltungen nach den räumlichen Verhältnissen, sowie unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände ohne Gefährdung der Vorräte angängig erscheint, werden für die Zeit vom 3. November 1917 bis 3. August 1918 für jede versorgungsberechtigte Person 3 Zentner Kartoffeln zur Einkellern zugelassen. Die Zulassung zur Einkellern entscheidet die Ortsbehörde. Haushaltungen, die im verflossenen Jahre sich als unzuverlässig erwiesen haben, kann die Einkellern verweigert werden. Die Versorgung bis zum Beginn der Einkellernperiode erfolgt auf Kartoffelkarten.

Diejenigen Haushaltungen, die ihren Bedarf zur Einkellern überwiesen erhalten sind verpflichtet, die Kartoffeln pfleglich zu behandeln und den Verbrauch so einzuteilen, daß sie im Durchschnitt für die Woche nicht mehr als die zulässige Menge verzehren und bis zum Ende der festgesetzten Versorgungsperiode mit ihren Vorräten ausreichen. (Schluß f.)

Bekanntmachung.

Das Schroten von Getreide zu Speise- und Futterzwecken, selbst zum Verbrauch in eigener Wirtschaft, ist nur mit besonderer Erlaubnis des Kreis-Ausschusses gestattet.

Zu widerhandlungen werden auf Grund der Verordnung des stellv. Gen.-Kommandos in Frankfurt a. M. vom 28. 8. 17 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

Dogheim, den 25. September 1917.

Sporthorst, Bürgermeister.

Die Heldenanleihe.

Bei jedem Kriege sind zwei Fragen verboten: wie lange wird der Krieg dauern? und, wieviel wird er kosten? Wie ein Kranker nur Gesundheit will, so darf ein Kriegsführender nur Sieg wollen. Was nützt mir die Ersparnis an Ärzten und Arzneien, wenn ich dauerndem Siechtum verfallte und was das Kreuzkriechen, wenn der Staat, dem ich angehöre, dauernd geschwächt bleibt? Kraft und Schwäche spiegeln sich überall wieder, bis in die letzte Bauernhütte: am Sieg wie an der Niederlage haben nicht nur sämtliche Bürger teil, vielmehr werden ganze Geschlechter von dem einen getragen, von der anderen niedergedrückt. So recht der Mensch sonst daran tut, mit seiner Zeit zu geizen, und sein Geld sparsam zu verwalten, ein Narr ist er, wenn er bei großen Lebenskrisen derartigen Bedenken Raum läßt: hier gilt es, Alles herzugeben, was man besitzt — wie Blut und Leben, so auch Zeit und Gut. Die weisesten Herrscher sehen wir in dieser Beziehung am rücksichtslossten vorgehen: ich nenne nur Friedrich den Großen, und den siebenjährigen Krieg — verwegen unternommen, rücksichtslos fortgeführt, tollkühn zum Sieg gewendet — und aus dem Deutschlands ganze heutige Größe und heutiger Wohlstand aufgebaut sind.

Deutschland steht in einem ihm aufgedrungenen Kampf um's Dasein. Dieser Kampf wird über die ganze Zukunft entscheiden. Denn selbst wenn der Friedensschluß kritische Fragen noch ungelöst läßt, dieser Frieden wird nicht desto weniger die Richtung bezeichnen — bergauf oder talab. Es geht um's Dasein: freie, glückliche Zukunft dem deutschen Volke oder allmählicher Niedergang und Versklavung. In einer solchen Lage hilft einzig Heldentum. Was Friedrich der Einzige einst war, das muß heute das gesamte deutsche Volk sein. Friedrich der Schlächter, sparsame König, der um den ökonomischen Aufbau zukünftiger Blüte wie kein zweiter besorgter und verdienstvoller Landesvater, steht im Kriege mehr als einmal am Rande des Staatsbankrotts, die Minister warnen und raten zu jedem Friedensschluß; er aber treibt Geld auf, gleich viel woher und unter welchen Bedingungen; desgleichen mit seinem Heer, das mehr als einmal vernichtet scheint und das er immer wieder in's Leben ruft. An dem schlimmsten Tage — als Alles verloren schien, ruft er noch aus: „Bis zum Tode denn! Wartet nur fort, ihr Elemente und schwarzen Schrecken!“

Das ist die Geistesverfassung, aus der Sieg und mit dem Sieg Gedeihen, Aufblühen, Wohlstand, Glück hervorgehen. Es ist einmal durch die geographischen und sonstigen Verhältnisse gegeben: das deutsche Volk ist auf Heldentum angewiesen; es wird entweder heldenhaft oder garnicht sein. Heldentum aber kann und muß sich in jeder Handlung des Lebens zeigen; so auch jetzt in der neuen Kriegsanleihe. Diese Anleihe sollte „die deutsche Heldenanleihe“ heißen! Jeder Deutsche strebe danach, ein wenig vom Geiste Friedrichs in sich aufzunehmen und gebe sein Alles daran mit dem einen Gedanken: Siegen oder sterben!

Vom Weltkrieg.

Deutsche amtliche Berichte.

Heeresbericht vom 24. September.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht von Bayern.

In Flandern erreichte der Artilleriekampf nachmittags an der Küste und im Walde von Houthulster bis Westhoek wieder große Stärke. An der Schlachtfront blieb die Kampftätigkeit auch nachts und am frühen Morgen gesteigert, ohne daß bisher neue englische Angriffe erfolgten. Gute Wirkung unserer artilleristischen Abwehr ließ sich am Verhalten der von uns beschossenen Batterien und an der Vernichtung zahlreicher Munitionskapseln feststellen.

Bei Lens und bei St. Quentin, an dessen Kathedrale die Franzosen durch neue Beschießung ihre Zerstörungswert forsetzten, lebte die Feuerkraft auf.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

An mehreren Abschnitten der Aisne-Front und der Champagne schwoll mehrfach das Feuer zu größerer Heftigkeit an. Bei Erkundungsgefechten hatte der Gegner Verluste.

Vor Verdun war der Feuerkampf nachmittags und während der Nacht sehr lebhaft. Auch heute morgen herrschte große Gefechtsintensität auf dem Oiseufer der Maas.

14 feindliche Flugzeuge sind abgeschossen worden. Leutnant Wüsthoff errang den 20. Luftsieg. Leutnant Rissenherth brachte zwei Gegner zum Absturz.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Unter der am Brückenkopf von Jolobstadt eingebrachten Beute von 55 Geschützen befindet sich eine bespannte Batterie und 5 schwere Geschütze von 26 bis 28 Zentimeter Kaliber. In der Stadt selbst fielen reichliche Vorräte, auch an Brot und Mehl, in unsere Hand.

Nördlich von Baranowitschi und westlich von Luck entfaltete die russische Artillerie lebhaftes Tätigkeit.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Im Bogen nordwestlich von Jociani und am Sereth vielfach rege Feuerkraft und Vorfeldgefechte.

Bahnhof Galatz wurde mit beobachtetem Erfolg beschossen.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Heeresbericht vom 25. September.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die von unserer Artillerie kräftig durchgeführte Belämpfung der gegnerischen Batterien erzwang zeitweilig ein beträchtliches Nachlassen des feindlichen Feuers an der flandrischen Schlachtfront. Einzelnen starken Feuerwellen folgten keine Angriffe der Engländer.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

An der Aisne und in der Champagne vorübergehend Feuersteigerung und Erkundungsgefechte, die uns Gefangene und Beute einbrachten.

Auf dem Oiseufer der Maas spielten sich zwischen der Straße Bachauville-Chaumont und Marcourt bei heftiger Artillerietätigkeit örtliche Infanteriekämpfe ab. Südlich von Beaumont entziffen unsere Truppen den Franzosen Gräben in 400 Meter Breite und hielten sie gegen mehrere Gegenstöße. Am Chaumontwald kam es zu erbitterten Nahkämpfen, welche die Lage nicht änderten.

Bei Beconay hatte ein Vorstoß in die feindlichen Linien vollen Erfolg. Im ganzen wurden den Franzosen über 350 Gefangene abgenommen.

Nachts brach ein Sturmtroop bei Malancourt in die feindliche Stellung ein und kehrte mit einer Anzahl Gefangener zurück.

Gestern griffen unsere Flieger England an, auch militärische Bauten und Speicher im Herzen von London. Auf Dover, Southern, Thame und Sherrn wurden Bomben abgeworfen. Brände bezeichneten die Wirkung. Alle Flugzeuge kehrten unverletzt zurück. Auch Dänischen wurde mit Bomben angegriffen.

Die Gegner verloren 13 Flugzeuge. Oberleutnant Schleich errang den 22. und 23., Leutnant Wüsthoff den 21. Luftsieg.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz und an der mazedonischen Front keine größeren Kampfhandlungen.

Berlin, 25. September abends.

In Flandern Feuerkraft wechselnder Stärke. Örtliche Infanteriekämpfe an der Straße Menin-Opere verliefen für uns günstig.

Bei den anderen Westarmeen, im Osten und in Mazedonien keine wesentlichen Ereignisse.

Der erste General-Quartiermeister: Ludendorff.

Ereignisse zur See.

Der U-Bootskrieg.

(Amtlich.) Durch die Tätigkeit unserer U-Boote wurden im Sperrgebiet um England wiederum 23 000 Bruttoregistertonnen

versenkt. Unter den versenkten Schiffen befanden sich der englische bewaffnete Dampfer „Teerlog“ (3112 Tonnen), Ladung Kupfererz und Kork, das französische Biermaß-Bollschiff „Tarapana“ (2506 Tonnen) mit Salpeter sowie ein unbekannter Tautdampfer, der durch zwei Zerstörer gesichert war.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Unsere Unterseebootshelden.

(Amtlich.) Zu dem Erfolge des Unterseebootskrieges im August von 808 000 Bruttoregistertonnen versenkten feindlichen Handelschiffsräume trugen in hervorragender Weise bei Kapitänleutnant Rose, Gerlach, Diekmann, 1. Linienschiffsleutnant Ritter v. Tropp, Kapitänleutnant Marschall, Siebegg, Meusel, Oberleutnant z. S. Salzwedel, Loh, Howaldt und v. Hydebrecht.

Oesterreichischer Tagesbericht.

W. L. W. Wien, 25. September. (Nichtamtlich.)

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Sellenweise Vorfeldkämpfe.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Am Isonzo stärkstes feindliches Artilleriefeuer und lebhafteste Gefechtsintensität.

Südlicher Kriegsschauplatz:

In Albanien erfolgreiche Bandenkämpfe.

Sotales.

Dohheim, 26. September.

— * Kriegsauszeichnungen. Der Reserv. Wilt. Schwarz in einem Res.-Inf. Reg. erhielt bei den Kämpfen im Westen das Eisene Kreuz; seine beiden anderen Brüder August und Emil besitzen bereits diese Tapferkeitsauszeichnung. Weiter ausgezeichnet damit wurde der Musikant Friedr. Köppen in einem Inf.-Rgt., Sohn des Maurers Adolf Köppen.

— * Turnspiele. Die Vorspiele der bei den Sedanwettkämpfen des Landkreises Wiesbaden nicht zum Austrag gekommenen Schlagballspiele fanden am vergangenen Sonntag auf dem Wiesbadener Exerzierplatz statt. Am Vormittag spielte Schierlein gegen Sonnenberg mit 53:17 Punkten am Nachmittag Turn-Verein Dohheim 1848 gegen Ev. Jünglingsverein Diebrich mit 46:44 Punkten. Der Endkampf zwischen Dohheim und Schierlein findet am 14. 10. statt.

— * Die Eier der Hühnerhalter. In Diebrich erhielten mehr als 400 Hühnerhalter Strafmandate von je 3 Mk., weil sie ihrer Eierabgabepflicht nicht nachgekommen waren. Eine Frau erhob dagegen Einspruch, da sie kein Futter für die Hühner erhalte und die Hühner deshalb ihrer Eierabgabepflicht nicht nachgekommen wären. Das Schöffengericht verwarf ihren Einspruch und vertrat die Auffassung, daß die ersten Eier der legenden Hühner der Allgemeinversorgung zugute zu kommen hätten. Erst wenn der Abgabepflicht genügt, könne der eigene Haushalt versorgt werden.

— * Zur Warnung. Eine Ehefrau in Sonnenberg wurde vom Schöffengericht wegen fahrlässigen Feilhaltens gefälschter Lebensmittel in eine Geldstrafe von 10 Mk. genommen. Die Frau hatte Handläse, die ungenießbar waren, für 12 Pfg. verkauft.

— Explosion in Griesheim. Am 24. d. Mts. erfolgte in der chemischen Fabrik Griesheim-Elektron eine Explosion, bei der vier Personen getötet, vier schwer und eine leicht verletzt wurden. Der Betrieb ist nicht gestört worden.

Vom Marktleben.

— * Wichtig! Für die der Invalidenversicherungspflicht unterliegenden bei der „Allgemeinen Ortskrankenkasse I“ Schierstein versicherte Personen sind nachverzeichnete Wochenbeiträge zu leisten:

M. I:	Wochenbeitr. in Stufe 1	18 Pfg.
II:	„	2 „
III:	„	3 „
IV:	„	4 „
V:	„	5 „
VI:	„	5 „

Die Beitragsleistung hat wie bisher je zur Hälfte der Arbeitgeber und -nehmer zu tragen. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden.

Die genaue Beachtung der rechtzeitigen Markenverwendung in zureichender Höhe ist allen Arbeitgebern umso dringender zu empfehlen, als nach § 1488 der Reichsversicherungsordnung Säumnisse in der Markenverwendung künftig schärfer als nach dem alten Rechte zu ahnden sind. Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt hat nämlich nicht nur das Recht, säumige Arbeitgeber in Geldstrafe bis zu 300 Mark zu nehmen, sondern es steht ihm auch die Befugnis zu, unabhängig von der Strafe und der Rückholung der Rückstände, dem Arbeitgeber die Zahlung des ein- bis zweifachen dieser Rückstände aufzuerlegen.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 18, 26, 36, 42 und 50 Pfennig frei.

Wilhelm Schuler

hat den Kartoffelkleinverkauf übernommen und gewährt auf die von der Gemeinde festgesetzten Preise 4% Rückvergütung.

Liste zum Kunden-Einzeichnen liegt im Laden, Schiersteinerstr. 5 offen.

Brieftasche

mit Militär-^h verloren.

Abzugeben gegen Belohnung bei Annader, „Zum Hirsch“.

Bilderrahmen

empfehl

Deubach.

Zweir. Handwagen mit Federung für 6—8 Str. geg. leichteren zu vertauschen evtl. zu verk. Wiesbdr. 3.

Wohnungs-Plakate

empfehl Dembach'sche Buchdruckerei

Spart Papier!

Siegen — wollen wir! Sparen müssen wir!
Spart an dem, was ihr sonst vergeudet
habt, an Papier!

(Fortsetzung des Romans von der ersten Seite.)

Es lag ihm jetzt daran, Limpach näher kennen zu lernen, oder doch zu beobachten, und nirgends konnte er das besser, als in dem vornehmen H., wo die Aristokratie sich so gern Rendezvous gibt.

Der Gedanke wurde alsbald zur Tat. Von seinem Diener begleitet, fuhr Bernhard mit dem Zwölfuhrzuge des Nachts fort.

Wenige Minuten später, als Limpach kaum seiner Sinne mächtig, sein Hotelzimmer aufgesucht hatte, traf Markwald hier ein.

Wenn er dem Grafen jetzt begegnet wäre, sein von der Leidenschaft des Spieles entstelltes, verwüstetes Gesicht gesehen hätte, so wäre wohl manches anders gekommen, doch ahnungslos begab er sich alsbald zur Ruhe, nachdem er noch erfahren, daß Graf Limpach gleichfalls in diesem Hotel logierte.

Da Limpach seinen Diener nicht mitgebracht hatte und sich nur vom Garçon bedienen ließ, so nannte man Bernhard am nächsten Vormittag, als er dem Ketter seiner Schwester seinen Dank aussprechen wollte, nur die Zimmernummer.

(Fortsetzung folgt.)

Die deutschen Spartassen und die kommende Kriegsanleihe.

In der Bewegung der Einlagen bei den deutschen Spartassen spiegelt sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der breiten Schichten der Bevölkerung. Ueber diese Bewegung werden wir fortlaufend unterrichtet durch die Monatsstatistiken, welche in dem Amtsblatt des deutschen Spartassenverbandes, der „Spartasse“, erscheinen. Diese Monatsstatistiken beruhen im wesentlichen auf Schätzungen, denen aber ein umfangreiches Material zu Grunde liegt, das die größeren deutschen Spartassen allmonatlich zur Verfügung stellen. Die Bearbeitung erfolgt regelmäßig durch den derzeitigen Direktor der Berliner Spartasse. Die Monatsstatistiken haben sich bisher stets als zuverlässig erwiesen; sie pflegen sehr vorsichtig zu sein und geben Schätzungen, die eher zu niedrig als zu hoch sind.

In diesen Monatsstatistiken zeigt sich nun, welche gewaltigen Beträge den Spartassen besonders seit Kriegsbeginn, Monat für Monat zufließen. Im Anfang des Krieges war man wohl versucht, an eine vorübergehende Erscheinung zu glauben. Man erblickte in ihnen im wesentlichen die Wirkung des Liquidationsprozesses unserer Volkswirtschaft, der naturgemäß auch auf die kleinen und kleinsten Betriebe übergreifen hat. Allmählich zeigte sich aber, daß diese Erklärung doch nur eine beschränkte Berechtigung hatte. Der Kapitalzufluß zu den Spartassen nahm nämlich nicht ab, sondern bewegte sich in aufsteigender Linie während die Vorräte an Rohstoffen und Waren fast durchweg längst erschöpft sind. Man hat auch festgestellt, daß der steigende Zuwachs an Kapitalien seinen Ursprung nicht nur im vermehrten Zufluß von Einlagen, sondern in der Abnahme der Rückzahlungen hat. Dazu kommt, daß die Zahl der Sparbücher während des Krieges eine ganz gewaltige Vermehrung erfahren hat, und daß diese Vermehrung besonders den geringeren

Guthaben zugute gekommen ist. Neben dem steigenden Erwerb in den breitesten Schichten der Bevölkerung geht also eine weise Einschränkung in den Ausgaben nebenher.

Wenn man aus diesen Gesichtspunkten heraus die gewaltigen Monatsziffern betrachtet, gewinnt man ein besonders erhellendes und beruhigendes Bild.

Es mögen hier die Zahlen folgen, welche die „Spartasse“ für die verfloßenen Monate dieses Jahres mitgeteilt hat in Gegenüberstellung zu den entsprechenden Ergebnissen der gleichen Monate des Vorjahres.

Es sei dazu bemerkt, daß hierbei die Abschreibungen der zur Zeichnung auf die Kriegsanleihen verwandten Spareinlagen natürlich nicht in Abzug gebracht sind. Auch sind die Zinsenbeträge der am Jahreschluß den Sparern gutgeschriebenen Zinsen, die alljährig etwa 700 Millionen Mark ausmachen, nicht berücksichtigt.

Es betrug der Zuwachs der deutschen Spartassen:

	1917 Millionen Mark	1916 Millionen Mark
Januar	400	500
Februar	300	300
März	160	140
April	300	275
Mai	300	250
Juni	200	110
Juli	300	255
zusammen	2160	1830

In diesem Jahre haben also die Zuflüsse zu den deutschen Spartassen die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres weit überholt.

Es eröffnet dies für die kommende Kriegsanleihe die besten Aussichten. Schon vor der letzten Kriegsanleihe konnte die „Spartasse“ auf Grund der Monatsergebnisse einen besonders guten Erfolg der Anleihe in Aussicht stellen. Diesmal liegen die Verhältnisse aber noch erheblich günstiger. Noch niemals waren die Spartassen vor einer Kriegsanleihe so gekräftigt, wie jetzt; noch niemals waren vor einer Kriegsanleihe die Gelder in den breitesten Schichten der Bevölkerung wie diesmal. Das berechtigt zu der Erwartung, daß die siebente Kriegsanleihe in noch stärkerem Maße als die früheren eine wahre „Volksanleihe“ werden wird.

Ämtliche Veröffentlichungen.

Betr. Kriegsgefangenenbehandlung.

Zahlreiche Klagen aus letzter Zeit lassen erkennen, daß die Beföstigung der Kriegsgefangenen auf dem Lande in vielen Fällen eine zu gute und reichliche ist.

Die dadurch entstandene Mißstimmung der Verbraucherkreise ist begreiflich und berechtigt.

Bei voller Berücksichtigung des Umstandes, daß jede Arbeitskraft genügend ernährt sein muß, ist der Grundsatz hochzuhalten:

„Kein Kriegsgefangener darf besser und reichlicher ernährt werden wie ein Deutscher.“

Bergehen gegen diese allgemeine Vorschrift werden im Einvernehmen mit der Inspektion der Kriegsgefangenenlager XVIII. Armee-Korps innerhalb des Festungsbereiches zukünftig streng bestraft.

Es kommen außer Entziehung der Rückvergütung und Konventionalstrafen Wegnahme der Kriegsgefangenen in Betracht. Es wird schon jetzt aufmerksam gemacht, daß Ersatz selbst nach längerer Frist kaum gestellt werden kann.

Jede Auslieferung von Kriegsgefangenen ist so fort an die Festungsgendarmerie-Abteilung Mainz mitzuteilen, damit unverzüglich eingeschritten wird und die Schuldigen schwerer Bestrafung zugeführt werden können.

Anzeigen nehmen die Bürgermeistereien (Orts-polizeibehörden) entgegen.

Niemand kann sich daher zukünftig damit entschuldigen, daß unbotmäßiges Verhalten oder Auf-lehnung von Kriegsgefangenen einer Verpflegung über die Vorschrift erzwungen habe.

Die Festungsgendarmerie-Abteilung hat An-weisung zu schärfster Kontrolle und Vornahme von Stichproben erhalten. Hierbei schuldig befundene Arbeitgeber von Kriegsgefangenen müssen die Folgen ihrer unpatriotischen und verwerflichen Handlungs-weise tragen.

Der Militärpolizeimeister der Festung Mainz.

Verordnung.

Betr.: Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Bezüglich des Verhaltens gegenüber Kriegs-gefangenen treten mit der Veröffentlichung dieser Verordnung folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Das Justieren von Eßwaren oder anderen Sachen an Kriegsgefangene, das unbefugte Verkau- fen, Vertauschen oder Verschleusen von Sachen, insbesondere die unbefugte Verabreichung alkoh- lischer Getränke an Kriegsgefangene sowie das un- befugte Einbringen von Sachen in ein Kriegsge- fangenenlager ist verboten.

2. Privatpersonen ist es verboten, Briefschaften von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen oder zu besorgen.

3. Verboten ist jeder schriftliche, mündliche oder sonstige Verkehr hierzu nicht berechtigter Personen mit Kriegsgefangenen, insbesondere jeder gegen die guten Sitten verstößende Verkehr weiblicher Per- sonen mit Kriegsgefangenen.

4. Verboten ist jede Förderung des Entweichens von Kriegsgefangenen, sowie jede Unterstützung ent- wichenen Kriegsgefangener, namentlich durch Ge- währung von Unterkunft, Nahrung und Kleidung, Verabfolgung von Geldmitteln, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit oder Beschäftigung im eigenen Haushalt.

Von der Anwesenheit entwichener Kriegsge- fangener ist unverzüglich der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

5. Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivil- gefangenen zu verstehen, gleichgültig ob sie sich in Kriegsgefangenenlagern selbst, in Lazaretten oder auf einer Arbeitsstelle befinden.

6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Um- stände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

7. Der Versuch ist strafbar.

Für die Redaktion verantwortlich Philipp Dembach.

Trauer-Karten u. Briefe

In einfacher u. feinsten Ausführung
kauft man am billigsten im Spezialgeschäft von
Ph. Dembach, Römergasse 14.



Auf dem Felde der Ehre mußte sein Leben
dahingehen unser lieber Mitbürger

Musketier Karl Heinrich

† am 12. September 1917.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten von seinen
Mitbürgern der Gemeinde Dohheim.

Dohheim, den 24. September 1917.

Namens der Gemeinde Dohheim:
Sperkhorst, Bürgermeister.

128)

Ein- u. gewöhnliche Frachtbriefe

Ferner:

Metall-Schmuck-Andenken
Uhr- u. Perlen-Ketten, Broschen, Ansteck
u. Hut-Nadeln, Trauerbroschen, Manchette u. Knöpfe pp

alles äußerst billig.

Ph. Dembach, Römergasse 14.

Vermietungen.

2 Zimmer u. Küche

nebst Ruhe- u. Bad zu vermieten. Friedrichstr. 2.

Schöne 2-Zimmer-Wohnung

zu vermieten. Wagner, Wiesbadenerstr. 44.

Schöne 3-Zim.-Wohnung

und Küche im 1. St. zu vermieten.

Näheres bei Adolf Wagner Dberg. 21.

1 Zimmer u. Küche

zu verm. Idsteinerstr. 17.

Schöne 2 Zimmer-Wohnung

m. Bad, Elektr. u. Gart. Wiesbadenerstr. 22.

1 freundl. Zimmer zu vermieten

nebst Küche für monatl. 12 M.

Schönbachstr. 2, Part.

3 Zimmer und Küche

im Dachst., mit Abfluß, Wasser und Zu-
behör zu vermieten. Ansufrag. bei Stritter
eine Siegel, Bei n. d. Straße 30.

Schönes möbliertes Zimmer

zu vermieten.

Auskunft im Verlag d. Btg.

**Moderne Postkarten-
Bilderrahmen** Ph. Dembach

Wir suchen verkaufliche Häuser

an beliebigen Plätzen mit und ohne Geschäft
behufs Unterbringung an von uns vorge-
merkte Käufer. Besuch durch uns kostenlos.
Nur Angebote von Selbstbesitzern er-
wünscht an den Verlag der

Vermiet- u. Verkaufszentrale
Frankfurt a. M., Gausshaus.

Packer

für sofort gesucht.
**Wiesbadener Staniol- und Metall-
kapsel-Fabrik**
A. Flach.

Zuverlässigen Austräger
für das Blatt „Nach Feierabend“ ge-
sucht. Wiesbaden, Seetobenerstr. 24 11.

Junges Laufmädchen
für nach der Stadt gesucht.

Wenden: Schönbergstr. 8 2.
Blockschrift-Plakate
empfehl. Dembach'sche Buchdruckerei